

Vortrag von Professor Dr. Heyer zur Reform der Verbraucherinsolvenz



Professor Dr. Hans-Ulrich Heyer beeindruckte das Publikum mit seinem luziden Überblick zur Reform der Verbraucherinsolvenz.
Foto: JaMedia

„Entschuldungsrecht ist Interessenausgleichrecht“

„Neues zur Reform der Verbraucherinsolvenz“ lautete am 8. Mai der Titel des Vortrags von Professor Dr. Hans-Ulrich Heyer, Richter am Amtsgericht Oldenburg im Vortragssaal der Leibniz-Bibliothek. Der Referent ist seit 2006 Honorarprofessor für Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckungsrecht an der Universität Oldenburg. „Wir haben heute den Papst zum Thema Verbraucherentschuldungsrecht bei uns“, kündigte ihn Dr. Volker Römermann gegenüber den rund 50 erschienenen Zuschauern an. Damit spielt der Vorsitzende des hannoverschen Instituts für Insolvenzrecht auf das von Professor Heyer verfasste maßgebliche Lehrbuch zum Thema Insolvenzrecht an – und auf seine Mitwirkung an der Reform des Entschuldungsrechts. Sie soll voraussichtlich zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. Zudem gilt Professor Heyers Dissertation von 2003 über die Restschuldbefreiung heute bereits als Standardwerk und findet eine beachtliche Resonanz in der rechtspolitischen Diskussion. Das Publikum – es bestand größtenteils aus Insolvenzverwaltern – erwartete folglich Großes vom Referenten und wurde darin nicht enttäuscht.

Gläubigerinteressen versus Schuldnerinteressen

Professor Heyer skizzierte zunächst in seinen „Grundlagen eines Entschuldungsrechts“ die unterschiedlichen Interessenlagen von Gläubigern, Schuldnern und gesamtstaatlichen Interessen. Seine These dazu: „Entschuldungsrecht ist a priori Interessenausgleichsrecht.“ Gläubiger strebten nach einer Ermittlung der Haftungsmasse und suchten ihre Befriedigung durch Verwertung des pfändbaren Vermögens. Weiter seien sie an der Vermeidung von unnötigem Vollstreckungsaufwand interessiert und wendeten sich gegen einen Missbrauch des Entschuldungsrechts. „Gläubiger sind immer am Erhalt von Geschäfts- und Wirtschaftsbeziehungen interessiert“, machte Professor Heyer deutlich. Schuldner hingegen wünschten sich die Schuldbefreiung sowie ihre Wiedereingliederung und Teilnahme am Wirtschaftsleben. Ebenfalls am Herzen läge ihnen die Vermeidung von sozialer Ausgliederung für sich und ihre Familien. Im gesamtstaatlichen Interesse liege für die Justiz eine Vermeidung von unnötigem Vollstreckungsaufwand und -kosten. Die Sozialsysteme strebten nach einer Reintegration des Schuldners in den Arbeitsmarkt, um weiter Beitragszahlungen ins Rentensystem zu generieren und so die Sozialhilfesysteme zu entlasten. Im sozialpolitischen Interesse sei zudem ein

verantwortungsbewusster Umgang mit Krediten durch den Schuldner – und eine ebenso motivierte Kreditvergabe durch die Banken. Zum allgemeinen Wirtschaftsinteresse gehöre zudem die Erschließung und der Erhalt von Märkten für die Kreditinstitute.

Entschuldungsrecht gehört zum Insolvenzrecht

„Können wir ein Entschuldungsrecht im Sozialrecht etablieren?“, stellte der Referent den Vortragsteilnehmern eine rhetorische Frage im zweiten Teil seiner Abhandlung zur Organisation des Entschuldungsrechts im Rechtssystem. „Dann wäre das Entschuldungsrecht ein Subventionsrecht, das gegen Gläubiger- und gesamtstaatliche Interessen gerichtet sei“, gab er sogleich die verneinende Antwort. Auch im Zivilrecht sei das Entschuldungsrecht am falschen Platz. So erhalte der Schuldner erst mit Eintritt der Verjährung einen Vollstreckungsschutz – und der Gläubiger könne die Vermögensermittlung nur durch Einzelvollstreckung erreichen. Für die Justiz liege zudem die Vermeidung von Vollstreckungsaufwand in gesamtstaatlichem Interesse. „Der Schuldner soll sich anstrengen, um Haftungsmasse zu schaffen – und nicht auf der faulen Haut liegen“, mahnte der Insolvenzrechts-Experte. Dieses Element im Falle einer Regelung des Entschuldungsrechts im Zivil- und Verjährungsrecht komplett. Der einzig richtige Standort für ein Entschuldungsrecht sei deshalb das Insolvenzrecht: Es gewährleiste eine Haftungsrealisierung unter Berücksichtigung der Schuldnerschutzbelange, erlaube eine Vermögensermittlung im gerichtlichen Verfahren, stehe für eine Gläubigergleichbehandlung und die Wahrnehmung der Gläubigerinteressen durch einen Treuhänder oder Insolvenzverwalter. Zudem fördere der vorgeschaltete außergerichtliche Einigungsversuch einvernehmliche Regelungen für eine Schuldenbereinigung. „Das hat einen sehr hohen Stellenwert. Wir unterstützen den Schuldner als Richter – auch wenn weder wir noch Sie als Insolvenzberater zu den Sozialberatern zählen“, kommentierte Professor Heyer das Gesagte. Seine Ausführungen machten deutlich, dass das Entschuldungsrecht ins Insolvenzrecht gehöre – „und nirgendwo anders hin“, wie es der Vortragende seinen Zuhörern verdeutlichte.

Verfahrenskostenstundung – Sündenfalls des Insolvenzrechts

Zu den Schwächen im geltenden System zählte der Referent den eklatanten Nachteil, dass alle insolvenzrechtlichen Verfahrensstufen vom außergerichtlichen Einigungsversuch über das Antragsverfahren und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwingend vom Gesetzgeber vorgeschrieben seien: „Ein schwerwiegender Fehler des Gesetzes nach § 289 Absatz 3 InsO“, resümierte der Richter. In masselosen Verfahren ist die Verfahrenseröffnung unnötig und das sind bei natürlichen Personen heute bis zu 90 Prozent“, sagte der Referent. In Fällen, in denen es nichts zu verteilen gibt, macht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – eines Verteilungsverfahrens – keinen Sinn. Wichtig ist nur eine zuverlässige Vermögensermittlung und die erfolgt bereits im Insolvenzantragsverfahren, also vor der Verfahrenseröffnung. Er halte daher die zwingende Eröffnung des Insolvenzverfahrens für einen dogmatischen Fehler: „Dieser erhebliche Sach- und Kostenaufwand ist auch der zentrale Auslöser für die Reformdiskussion des Verbraucherinsolvenzverfahrens geworden.“ Auch seien die bisherigen Lösungsansätze unbefriedigend, die derzeit noch nötig seien, um den masselosen Schuldnern, also auch den Ärmsten der Armen eine Schuldbefreiung zu ermöglichen. Dazu zählte Professor Heyer die Diskussion einer Mindestquote von zehn Prozent, die ein Schuldner vor einer Entschuldung aufbringen müsse – „für Kaufleute möglich,

für natürliche Personen nicht“ – und die Prozesskostenhilfe: Teilweise bewilligten das die Gerichte, teilweise nicht. Als „Sündenfall des Insolvenzrechts“ bezeichnete er das System der Verfahrenskostenstundung mit seinen Kosten von bislang rund 160 Millionen Euro per anno für die Länderhaushalte. Diese Sach- und Personalkosten für die Justiz, und die Auslagen für die Insolvenzverwalter und Treuhänder hätten die Forderung der Länder und der Praxis nach einer Reform beschleunigt: „Das System ist viel zu teuer“, fasste Professor Heyer die Argumente zusammen. Dennoch werde dieser Reformbedarf mittlerweile von einzelnen Sachverständigen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags in Frage gestellt, was er nicht kommentieren wolle.

Prinzip der Reform – Teilung der Verfahren

Neu an der Reform sei die Teilung der Verfahren: in ein nicht massehaltiges Entschuldungs- und ein massehaltiges Restschuldbefreiungsverfahren. Wenn ein Schuldner über kein verteilbares Vermögen verfügt, wird künftig auf einen Insolvenzantrag hin kein Insolvenzverfahren mehr eröffnet, sondern nach entsprechender Redlichkeitsprüfung ein unmittelbarer Zugang zur Wohlverhaltensperiode ermöglicht. In massehaltigen Verfahren verbleibt es hingegen bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Verteilung der Haftungsmasse und der dann erst anschließenden Überleitung in die Wohlverhaltensperiode. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der in 1. Lesung am 14. Februar den Bundestag passiert habe, sehe im Einzelnen so aus: Auf den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch (A) folgt der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem symbolischen Eigenbeitrag von 25 Euro für den Schuldner (B). Ein vorläufiger Treuhänder habe dann die Möglichkeit, das Vermögen des Schuldners zu prüfen (C). Bei Masselosigkeit erfolge eine Abweisung des Antrags auf Verfahrenseröffnung mangels Masse (D) und anschließend nach einer Prüfung der Redlichkeit des Schuldners der Übergang in die Wohlverhaltensperiode (E). In massehaltigen Verfahren bleibe es bei dem bisherigen System der vorherigen Verfahrenseröffnung. Professor Heyer bedauerte bezogen auf weitere Punkte des Gesetzentwurfs, dass es keine Neuordnung des Verbraucherbegriffs geben solle: „Es bleibt bei der Abgrenzung des § 304 InsO zwischen Privatinsolvenz und Insolvenz von Selbstständigen – und damit bei allen Unwägbarkeiten, die wir jetzt auch haben.“ Bundesrat und Bundesregierung hätten zum außergerichtlichen Einigungsversuch vorgeschlagen, diesen bereits dann als aussichtslos anzusehen, wenn der Schuldner mehr als 20 Gläubiger habe oder die Gläubiger voraussichtlich nicht mehr als fünf Prozent ihrer Forderungen beglichen erhielten. „Das führt zur Einbuße der außergerichtlichen Stellen wie den hoch qualifizierten Schuldnerberatungsstellen, die dann nur noch die Aussichtslosigkeitsbescheinigungen ausstellen können“, kritisierte Richter Heyer den Vorschlag. Einen Änderungsantrag des Bundesrates, eine qualifizierte Abschlussbescheinigung nur auf Basis einer zwingend vorher durchzuführenden persönlichen Beratung der Schuldner und einer qualifizierten Prüfung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufzustellen, lehnte die Bundesregierung ab. Ihre Begründung: Die erforderliche Hilfestellung leiste dem Schuldner bereits der vorläufige Treuhänder.

Vorläufiger Treuhänder – vom Unterstützer zum Ermittler

Das neue Gesetz zur Verbraucherinsolvenz sieht auch eine Neuregelung des bisherigen Schuldnerbereinigungsplanverfahrens vor. Es wird nur noch einen Schuldenbereinigungsplan geben und nicht einen außergerichtlichen und einen gerichtlichen Plan. Eine Zustimmungsersetzung könne durch die Gerichte künftig

zum außergerichtlichen Plan vorgenommen werden. Professor Heyer bewertete dies in seinem Vortrag als sinnvolle Verfahrensstraffung und Stärkung des vorgerichtlichen Einigungsverfahrens. Er sah jedoch zwei Problembereiche – zum einen im Schuldenbereinigungsplanverfahren die nicht hinreichende Einbeziehung der Gläubiger, die dem vorgerichtlichen Plan in das gerichtliche Zustimmungsersetzungsverfahren widersprochen hätten – und zum anderen die Neueinführung eines sogenannten vorläufigen Treuhänders. Der vorläufige Treuhänder soll nach dem Regierungsentwurf zwingend in allen masselosen Verfahren bestellt werden, wobei nicht klar ist, wie die Gerichte das überhaupt hinreichend feststellen sollen. Für den vorläufigen Treuhänder gilt § 56 InsO. „Er soll nach Vorstellung der Bundesregierung zu einer Zentralfigur des Entschuldungsverfahrens werden – also zu einer Lichtgestalt des Verfahrens“, betonte der Vortragende. Seine Aufgaben seien die Unterstützung des Schuldners beim Ausfüllen der Formulare, dessen Belehrung über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und eine Prüfung zur Deckung der Verfahrenskosten. Alles Aufgaben, für die er nach Auffassung des Vortragenden nicht benötigt wird. „Der vorläufige Treuhänder dreht sich bei allen diesen Funktionen auch vom Unterstützer des Schuldners zum Ermittler – das macht keinen Sinn“, kritisierte Richter Heyer. Zudem stelle die nochmalige Erörterung der Verzeichnisse eine redundante Aufgabe für den vorläufigen Treuhänder dar. Insgesamt sei der vorläufige Treuhänder deshalb mit dem vorgesehenen Aufgabenbereich überflüssig und zu teuer.

Luzider Überblick über die Reform

Im Folgenden wird aus Platzgründen die Zusammenfassung des Vortrags von Professor Heyer wiedergegeben. Die geplanten Änderungen zur Reform der Verbraucherinsolvenz sehen vor: Keine Neuordnung des Verbraucherbegriffs. Eine Umgestaltung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens. Die Neuordnung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens. Ein Treuhändermodell zur Vermögensermittlung in masselosen Fällen. Die Einleitung des Entschuldungsverfahrens in masselosen Fällen. Eine Reform der Versagungsgründe § 290 InsO. Ein besonderes Feststellungsverfahren für Forderungen während der Wohlverhaltensperiode bei neuem Vermögen. Die Versagung der Restschuldbefreiung bei nachträglich bekannt gewordenen Versagungsgründen sowie eine flexible Wohlverhaltensperiode. Dr. Volker Römermann dankte dem Vortragenden für seinen luziden Überblick über alle denkbaren Problemkreise bei der Verbraucherinsolvenz-Reform. Das Inkrafttreten des Gesetzes hänge davon ab, wie sich die Rechtspolitiker im Bundestag verhielten. „Der Bundesrat ist dafür – und die Rechtspolitiker im Bundestag sind dagegen. Aber Frau Zypries hat gesagt, wir machen die Reform“, unterstrich Dr. Römermann. Viele spezielle Fragen wurden danach dem Vortragenden gestellt. Jens Wilhelm V., Geschäftsführer des Instituts für Insolvenzrechts und selbst Insolvenzverwalter, gab zu bedenken, dass über Lebensversicherungen und Bezugsrechte des Schuldners saldiert mindestens zehn Prozent der Verbindlichkeiten für die Gläubiger gesichert werden könnten: „Das müssen wir verifizieren, denn da kommt eine Menge Geld zurück.“ Professor Heyer unterstützte ihn in seiner Ansicht: „Kernaufgabe des Verfahrens ist diese Vermögensermittlung im Antragsverfahren. Sie als Sachverständiger arbeiten da dem Gericht zu.“ Ein weiterer Zuhörer vertrat die Ansicht, der Schuldner gehöre unter den Schutz des Staates: „Die Gläubiger dürfen nicht noch mehr Macht bekommen wie in den USA.“ Professor Heyer konnte ihn beruhigen: „Das ist im Gesetz heute schon umgesetzt – da greift der Schutz des Gerichts beim Schuldner.“ Dr. Volker

Römermann verabschiedete die Teilnehmer mit den Worten, der Vereinsvorstand plane bereits die Geburtstagsfeier zum zehnjährigen Bestehen des Instituts für Insolvenzrecht in Hannover ab Januar 2009.

Autor: Harald Jacke